



Assistance Versicherung für Tiere

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 01.2022

| | |
|--|----|
| Kundeninformation nach VVG..... | 2 |
| Versicherungsleistungsübersicht..... | 4 |
| Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)..... | 5 |
| 1 Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsleistungen..... | 5 |
| 2 Besondere Bestimmungen für die Versicherungsleistungen..... | 10 |
| Verlust des Tieres..... | 10 |
| Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres..... | 10 |
| Schwere Krankheit, Unfall oder Tod des Eigentümers des Tieres..... | 11 |
| Reiseassistance..... | 12 |
| Umzug..... | 12 |
| Serviceleistungen..... | 12 |



Kundeninformation nach VVG

Die folgende für den Kunden bestimmten Information vermittelt eine eindeutige und klare Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

Versicherungsgesellschaft

Versicherungsträger ist die Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend bezeichnet als Europ Assistance), Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes werden in der Police sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt.

Die Versicherungsleistungen können im Einzelnen wie folgt lauten: Verlust des Tieres, Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres, Krankheit, Unfall oder Tod des Eigentümers, Umzug, Reiseassistance.

Ebenfalls eingeschlossen sind Dienstleistungen. Für diese Ereignisse gilt die Schadensversicherung.

Versicherungsnehmer und Versicherte

Der Versicherungsnehmer ist Epona, Allgemeine Tierversicherungsgesellschaft AG - Avenue de Béthusy 54 - 1000 Lausanne 12, (nachstehend bezeichnet als Epona). Die Versicherten sind die in der Police genannten Personen und die Tiere, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und die Assistance-Option abgeschlossen haben, oder Inhaber eines Versicherungsvertrages bei Epona, der eine Assistance einschließt, welche die in dem Vertrag genannten Tiere einschließt, nachstehend als der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres bezeichnet. Versichert sind die Tiere und Personen, Eigentümer oder Besitzer von Tieren, die in der Versicherungsbestätigung und in den AVB genannt werden.

Wesentliche Ausschlüsse

- Die Schadenereignisse (Krankheiten oder Unfallfolgen), die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingetreten waren oder Ereignisse, deren Eintritt für die Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung seiner Reise offensichtlich war.

- Massnahmen und Kosten, die nicht von Europ Assistance nicht angefordert oder genehmigt wurden.
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen im Anschluss an Wettkämpfe, bei denen das Tier in direkter Konfrontation mit einem oder mehreren anderen Tieren steht oder während des damit verbundenen Trainings (z. B. Windhundrennen).
- Folgeschäden, die durch Misshandlungen oder mangelnde Pflege verursachte wurden.
- Jegliche Folgen aufgrund von Kriegshandlungen, Revolutionen, Aufständen, Erdbeben, Steinschlägen, Überschwemmungen, Lawinen oder nuklearen Ereignissen.

Diese Aufzählung bezieht sich nur auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den AVB und dem VVG aufgeführt.

Prämienbetrag

Die Prämie ist in der Versicherungspolice angegeben.

Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherten

- Der Versicherungsnehmer und Versicherte haben Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, Europ Assistance den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich unter der Notrufnummer zu melden).
- Er ist verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (z. B., indem er Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an Europ Assistance weiterzugeben).
- Vor dem Ergreifen jeglicher Initiativen oder dem Eingehen von jeglichen Kosten die vorherige Zustimmung von Europ Assistance einzuholen und sich an die empfohlenen Lösungen zu halten;

Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, Europ Assistance den Vorschuss innert dreißig Tagen zurückzuzahlen.

Bei Untersuchungen seitens Europ Assistance, z. B. bei einem Schadenereignis, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten zur Mitwirkung verpflichtet (Verpflichtung zur Mitwirkung), insbesondere, indem sie

Europ Assistance alle erforderlichen Dokumente und Informationen übergeben.

Bei einer verspäteten Meldung übernimmt Europ Assistance keinerlei Haftung für die Leistungen, die eventuell nicht rechtzeitig erbracht werden können.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen zur Benachrichtigung, Information oder Lieferung der erforderlichen Dokumente behält sich EUROP ASSISTANCE das Recht vor, ihre Leistungen zu mindern oder abzulehnen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den AVB und im VVG geregelt.

Beginn und Ende der Versicherung

Beginn und Ende der Versicherung sind in der Versicherungsnachweis aufgeführt. Versicherungen mit einer Laufzeit von einem Jahr verlängern sich an ihrem Ablaufdatum stillschweigend um ein weiteres Jahr. Der Versicherte kann den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende der Laufzeit kündigen.

Wenn eine versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegt, endet der Vertrag am Ende des laufenden Versicherungsmonats.

Nach Meldung jedes Schadensfalls, für den Europ Assistance gemäss diesem Vertrag eine Leistung zu erbringen hatte, kann der Vertrag gekündigt werden:

- durch Europ Assistance spätestens bei Leistung der letzten Zahlung;
- durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er Kenntnis von der letzten Versicherungsleistung erhalten hat.

Bei einer Kündigung aufgrund eines Schadensfalls endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach der Zustellung der Kündigung.

Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt des Ereignisses, aus dem die Verpflichtung entstanden ist.

Behandlung der persönlichen Daten

Ausführliche Informationen über die Verarbeitung sind in unserer Vertraulichkeitserklärung enthalten. Die jeweils gültige Version ist unter <http://www.europ-assistance.ch/ch-fr/declaration-de-confidentialite> abrufbar.



Versicherungsleistungsübersicht

| Versicherte Ereignisse | Versicherte Leistungen | Versicherungssummen (Max.) |
|---|--|----------------------------|
| Verlust des Tiers | | Service-Leistung inkl. |
| | Maßnahmen zur Suche beim Verlust eines Tiers : <ul style="list-style-type: none"> - <i>Suche beim Informationsregister für gechippte Tiere</i> - <i>Suche / Meldung bei den Tierärzten, dem Tierschutzverein, den Tierheimen</i> - <i>Suche-Maßnahmen via spezialisierten Internetseiten</i> - <i>Aufschalten von Anzeigen in der Lokalpresse</i> | CHF 200.- |
| Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres | | Service-Leistung inkl |
| | Suche nach dem nächstgelegenen Tierarzt | CHF 2'000.- |
| | Transport / Rückführung zur nächstgelegenen Tierklinik | Max. 2 Nächte, CHF 500.- |
| | Unterbringung des Eigentümers bei einer Klinikeinweisung des Tieres | CHF 500.- |
| | Beförderung des Eigentümers, um das Tier aus der Klinik abzuholen | CHF 500.- |
| | In der Schweiz: Übernahme der Kosten für die Abholung, die Einäscherung und die Urne beim Tod des Tieres | CHF 500.- |
| | Im Ausland: Übernahme der Kosten für die Abholung, die Einäscherung und die Urne beim Tod des Tieres | CHF 200.- |
| | Übernahme und Vorschuss der Notarzkosten im Ausland | CHF 3'000.- |
| Krankheit, Unfall oder Tod des Eigentümers des Tieres | | |
| <i>bei einem Krankenhausaufenthalt, Bettlägerigkeit zuhause oder Tod des Eigentümers des Tieres</i> | Organisatorische Schritte für das Tier <ul style="list-style-type: none"> - <i>Organisation der Betreuung des Tieres durch einen Angehörigen und Transport des Tieres</i> - <i>Unterbringung des Tieres in einer Pension oder im Tierheim</i> - <i>Dogsitting</i> | CHF 800.- |
| | Lieferung der Futtereinkäufe für Ihr Tier (bei Bettlägerigkeit) | CHF 300.- |
| | Transport des Tieres | CHF 2'000.- |
| Reiseassistance | | Service-Leistung inkl |
| | Organisation der Betreuung des Tieres durch einen Angehörigen oder Unterkunft in einer Pension, wie auch der Transport des Tieres | |
| | Im Falle einer Notfallreise des Eigentümers (ohne Haustier) übernimmt Europ Assistance bis zu CHF 1'000, um das Tier in einer Pension oder bei einem Verwandten unterzubringen. Der Transport des Haustieres ist ebenfalls gedeckt. | CHF 1'000.- |
| Umzug | | |
| | Organisation und Übernahme von zwei Nächten in einer Pension während des Umzugs, so wie auch Hin- und Rücktransport des Tieres. | CHF 200.- |
| Serviceleistungen | | Service-Leistung inkl |
| | Tier-Info-Line (nützliche Adressen: Tierpensionen, Tierheime, Tierschutzvereine, Tierärzte, Hundeschulen, Abrichtung, Dogsitting) Info-Line Travel: Reiseformalitäten bei einer Reise mit dem Tier Organisation von diversen Serviceleistungen wie: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Transport des Tieres</i> - <i>Pension suchen</i> - <i>Tier in einer Pension unterbringen</i> | |



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1 Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsleistungen

1. Versicherte Personen

Die Versicherung deckt alle Personen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und in der Versicherungsbestätigung als Eigentümer oder Besitzer des Tieres genannt werden.

2. Versicherte Tiere

Die Versicherung deckt das in der Versicherungsbestätigung genannte Tier gemäß den folgenden Bedingungen ab:

- Versichert sind nur Hunde und Katzen.
- Versichert werden kann ein Tier ab einem Alter von 3 Monaten und ohne Altersgrenze. Epona behält sich das Recht vor, ein Gesundheitszeugnis zu verlangen. Dieses Zeugnis ist für alle Tiere ab Vollendung des 5. Lebensjahres zwingend vorgeschrieben.

Die Organisation der Versicherungsleistungen für Hunde und Katzen wird von Europ Assistance unter dem Vorbehalt organisiert, dass das Tier kein anormales oder aggressives Verhalten aufweist und unter der Bedingung, dass es die vorgeschriebenen Impfungen sowie alle für die Reise des Tieres notwendigen Dokumente besitzt.

Ganz allgemein muss das versicherte Tier den Vorschriften der schweizerischen Behörden genügen.

Der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres ist zur Einhaltung jeglicher in dem Land, in dem sich das Tier befindet, geltenden Vorschriften und Gesetze verpflichtet.

3. Beginn und Ende der Versicherung

Der Anspruch auf die Versicherung entspricht dem Tag, der in der Versicherungspolice angegeben ist. Der Vertrag wird automatisch um ein Jahr verlängert, wenn keine der Parteien ihn kündigen möchte.

Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt des Ereignisses, aus dem die Verpflichtung entstanden ist.

Kündigung

Der Vertrag kann schriftlich oder auf eine andere Art und Weise, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden.

- Die Kündigung ist zum Ende der Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten möglich.

- Bei einem Teilschaden, für den eine Entschädigung gefordert wird, haben Europ Assistance und der Versicherungsnehmer das Recht, spätestens bei der Zahlung vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung von Europ Assistance endet 14 Tage nach der Mitteilung des Rücktritts an die andere Partei.

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haben bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen ein Widerrufsrecht. Diese Mitteilung muss schriftlich oder auf eine andere Weise erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Vertrag angenommen wurde.

4. Umfang der Versicherung

Die Assistance Versicherung für Tiere ist eine subsidiäre Versicherung zu jeder anderen bestehenden Versicherungsdeckung zugunsten der versicherten Person und kann daher nur für einen möglichen Schaden eintreten, für den keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

Die versicherten Risiken und der Leistungsumfang des Versicherungsschutzes sind in den AVB festgelegt.

Die Schadensversicherung gilt für die Assistance Versicherung für Tiere.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Deckungen sind weltweit gültig, sofern Europ Assistance nicht von internationalen Sanktionen betroffen ist.

6. Wechsel des Eigentümers oder des Besitzers des Tiers

Bei Verkauf, Tausch, Wechsel des Eigentümers oder Halters oder Schenkung des versicherten Tieres muss die versicherte Person die Epona innerhalb von 10 Tagen nach der Änderung schriftlich benachrichtigen. Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Versicherungspolice ergeben, gehen auf den neuen Eigentümer oder Halter über.

Der neue Eigentümer oder Halter kann die Übertragung der Versicherungspolice innerhalb von 30 Tagen nach dem Wechsel des Eigentümers oder Halters schriftlich ablehnen.



Epona kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen kündigen, nachdem sie von der Identität des neuen Eigentümers oder Halters Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

7. Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherten

Informationspflicht

Die versicherte Person ist verpflichtet, die Epona über jeden Wohnortwechsel zu informieren, spätestens 30 Tage nach dem Wechsel. Alle anderen Orte, an denen der Wohnsitz gewechselt wird, heben die vorliegende Versicherung am Ende der Versicherungsperiode auf.

Pflichten im Schadensfall

Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren gesetzlichen oder vertraglichen Melde-, Informations- und Verhaltenspflichten in vollem Umfang nachzukommen, wie z. B.:

Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherten

Europ Assistance so schnell wie möglich über das Eintreten eines Schadensfalls zu informieren

- Der Versicherungsnehmer und Versicherte hat seine Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, Europ Assistance den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich unter der Notrufnummer zu melden).
- Er ist verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (z. B., indem er Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an Europ Assistance weiterzugeben).
- Alle angeforderten Angaben,
- Die notwendigen Dokumente und Bankverbindungen (IBAN des Bank- oder Postkontos) – wenn wir diesbezüglich über keinerlei Angaben verfügen, gehen die Überweisungsgebühren zu Lasten der versicherten Person.
- Bei Krankheit oder Unfall des Tieres oder des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres ist es notwendig, so umgehend wie möglich einen Tierarzt oder einen Arzt aufzusuchen und dessen Anweisungen zu befolgen. Auf Verlangen von Europ Assistance stellt der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres die für die Bearbeitung des Falls notwendigen Tierarzt- oder Arztberichte zur Verfügung. Auch ist der Tierarzt ebenso

wie der behandelnde Arzt gegenüber Europ Assistance von seinem Berufsgeheimnis zu entbinden.

Europ Assistance ist berechtigt, auf ihre Kosten die Untersuchung des Tieres durch einen ihrer beraten-den Ärzte (Tierärzte) oder durch einen anderen zugelassenen Tierarzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen.

Kontaktdaten im Schadensfall

Europ Assistance ist für Versicherte 7 Tage die Woche rund um die Uhr erreichbar

| | |
|---------|---|
| Telefon | +41 (0) 22 593 73 50 |
| Fax | +41 (0) 22 939 22 45 |
| E-Mail | help@europ-assistance.ch |
| Brief | Europ Assistance Avenue Perdtemps 23 Case postale 3200 CH-1260 |

Wenn die versicherte Person die zu beachtenden Vorschriften nicht einhält, können die Leistungen abgelehnt oder gemindert werden.

Keine Leistung wird geschuldet, wenn der Versicherte bewusst unrichtige Angaben macht, Tatsachen verschweigt oder Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn sich daraus ein Schaden für Europ Assistance ergibt.

8. Generelle Ausschlüsse

Die folgenden generelle Ausschlüsse gelten für alle Leistungen der Assistance Versicherung für Tiere:

- Die Schadenereignisse (Krankheiten oder Unfallfolgen), die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingetreten waren oder Ereignisse, deren Eintritt für die Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung seiner Reise offensichtlich war.
- Massnahmen und Kosten, die nicht von Europ Assistance nicht angefordert oder genehmigt wurden.
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen im Anschluss an Wettkämpfe, bei denen das Tier in direkter Konfrontation mit einem oder mehreren anderen Tieren steht oder während des damit verbundenen Trainings (z. B. Windhundrennen).
- Folgeschäden, die durch Misshandlungen oder mangelnde Pflege verursacht wurden.
- Jegliche Folgen aufgrund von Kriegshandlungen, Revolutionen, Aufständen, Erdbeben, Steinschlägen, Überschwemmungen, Lawinen oder nuklearen Ereignissen.
- Transport der Asche eines im Ausland eingäscherten Tieres;
- Mangelnde Pflege oder Misshandlungen, wenn sie auf Sie oder irgendeine in Ihrem Haushalt lebende Person



oder auf eine Person zurückzuführen sind, der Sie das Tier anvertraut haben;

- Jeder Eingriff, der nicht von einem ordentlich bei der Berufsvertretung der Tierärzte eingetragenen oder einem Tierarzt vorgenommen wurde, der kein Amtstierarzt ist;
- Jegliche ansteckenden Krankheiten (Tierseuchen), die zur Tötung des Tieres führen;
- Die nicht angeordneten oder nicht von Europ Assistance genehmigten Maßnahmen und Kosten sowie die Maßnahmen und Kosten, deren Übernahme nicht ausdrücklich in AVB vorgesehen ist;
- Mit natürlichen Schäden verbundene Ereignisse, die im Anschluss an natürliche Phänomene auftreten, wie z. B. Überschwemmungen, Stürme (mehr als 75 km/h), Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Bergrutsche, Steinschlag und Lawinen sowie Kernstrahlung und Kernschmelze;
- Die Folgen eines Selbstmordversuchs oder eines Selbstmords;
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien oder der Anordnung von Quarantäne;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettbewerben oder Training in Verbindung mit Berufssport;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der aktiven Beteiligung an Streiks oder inneren Unruhen;
- Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, dem Konsum von Drogen, Alkohol, Medikamenten, Betäubungsmitteln und gleichgestellten Produkten;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder eines Delikts oder deren Versuch;
- Ereignisse im Zusammenhang mit grober Fahrlässigkeit oder grober Unterlassung seitens einer versicherten Person;
- Reisen im Zusammenhang mit einer stationären ärztlichen Behandlung;
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Entführung;
- Nicht durch Originaldokumente nachgewiesene Kosten

9. Definitionen

Versicherungsnehmer:

Epona, Allgemeine Tierversicherungsgesellschaft AG, Avenue de Béthusy 54 - 1000 Lausanne 12, (nachstehend bezeichnet als Epona), Versicherungsnehmer von Europ Assistance für ihre Kunden, die die Assistance-Option abgeschlossen haben oder Inhaber eines Versicherungsvertrages sind, der die Service-Versicherung beinhaltet.

Versicherter: Tiere und Personen, Eigentümer oder Besitzer von Tieren, die in der Police und in der

Versicherungsbestätigung genannt werden. Ebenfalls versichert sind die Personen, denen der Eigentümer das in der Versicherungsbestätigung genannte Tier anvertraut. Die in der Police genannte Person, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz hat und die Assistance-Option abgeschlossen hat oder Inhaber eines Versicherungsvertrages bei Epona ist, die die Service-Versicherung einschließt, welche die in dem Vertrag aufgeführten Tiere abdeckt, nachstehend bezeichnet als der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres.

Wohnsitz: Ort des gewöhnlichen Hauptwohnsitzes der versicherten Person und des Tieres.

Wohnsitzland: Land, in dem die versicherte Person offiziell ihren Wohnsitz hat (grundsätzlich die Schweiz).

Schweiz: Das gesamte Staatsgebiet der Schweiz, ohne der Enklaven Büsingen und Campione.

Ausland: Jedes andere Land als das Wohnsitzland der versicherten Person und Tieres.

Nahestehende Personen: Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, Schwiegereltern, die, Enkelkinder der versicherten Person.

Tier: in der Versicherungspolice eingetragene Tier einer Hunde- oder Katzenart.

Unfall: Als Unfall gilt jede schadenbringende, plötzliche und unbeabsichtigte Beeinträchtigung am Körper des Tieres oder des Eigentümers oder des Besitzers durch eine äussere, außerordentliche Ursache, die die körperliche, geistige oder psychische Gesundheit in Frage stellt oder die den Tod nach sich zieht und die eine ärztliche Untersuchung oder Behandlung erfordert.

Krankheit des Tieres: Als Krankheit gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und die von einem Tierarzt festgestellt wurde.

Schwere Krankheit des Eigentümers oder des Besitzers

des Tieres: Eine Krankheit gilt als schwer, wenn sie eine Krankenhauseinweisung für mindestens eine Nacht und eine permanente Pflege oder eine Krankschreibung über wenigstens 5 Tage durch einen Arzt oder eine absolute Reiseunfähigkeit, die ebenfalls durch einen Arzt festgestellt wurde, erforderlich macht. Diese Bedingungen unterliegen der Bestätigung durch den Arzt oder Tierarzt von Europ Assistance.

Tierarzt: Europ Assistance erkennt ausschließlich die Tierärzte und Therapeuten an, die ein eidgenössisches oder gleichgestelltes Diplom besitzen (BTS, HVS, VTS, usw.).



Klinikeinweisung des Tieres : Aufenthalt in einer Tierklinik oder einer Tierarztpraxis.

Verschwinden des Tieres : Europ Assistance betrachtet eine Katze als entlaufen, nachdem sie seit mehr als 24 Std. verschwunden ist. Ein Hund gilt von dem Augenblick seines Verschwindens an als entlaufen.

10. Sanktionen

Internationale Sanktionen

Die in diesen Bedingungen vorgesehenen Deckungen, Ansprüche und Leistungen werden von Europ Assistance abgelehnt, wenn eine solche Deckung, Erfüllung von Ansprüchen oder Zahlung einer Leistung dazu führen würde, dass Europ Assistance gegen von den Vereinten Nationen verhängte Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen oder gegen Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft verstossen würde.

Weitere Informationen sind unter <https://www.europ-assistance.com/en/who-we-are/international-regulatory-information> erhältlich.

Klausel zur territorialen Ausgrenzung: Europ Assistance deckt die Länder, die unter den vorliegenden Vertrag fallen, mit Ausnahme der folgenden Länder und Gebiete: Belarus (Weissrussland), Nordkorea, Syrien, Krim, Venezuela und Iran.

US Traveler Clause: Wenn Sie eine US-Person sind und nach Kuba reisen, müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie nach Kuba in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten gereist sind, damit wir eine Dienstleistung oder eine Zahlung erbringen können.

11. Freistellung aus der Haftung bei Höherer Gewalt

Europ Assistance kann keinerlei Haftung für Verstöße bei der Erfüllung der Leistung aufgrund von höherer Gewalt, wie z. B. Länder im Kriegszustand oder im Bürgerkrieg, notorische politische Instabilität oder unter dem Einfluss von Volksbewegungen, Aufständen, Terrorakten, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Zersetzung des Atomkerns, Epidemien, Pandemien oder jegliche sonstigen Fälle höherer Gewalt übernehmen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind: die Organisation und die Übernahme von Kosten von Suchaktionen im Gebirge, auf See oder in einer Wüste.

Europ Assistance kann unter keinen Umständen für die lokalen Hilfsorganisationen eintreten.

Europ Assistance übernimmt keinerlei Haftung für Ausfälle der in diesen Bedingungen genannten Träger und Websites noch für die unter II.E erbrachten Service-Leistungen.

Europ Assistance schließt jegliche Haftung für Verstöße gegen die in der Schweiz oder im Ausland geltenden Gesetze und Vorschriften aus.

12. Communication

Die Kommunikation mit den versicherten Personen erfolgt unter der Verantwortung von Epona, die insbesondere die Informationen der versicherten Personen über die AVG und die Hauptelemente des Vertrages übernimmt.

13. Besondere Bestimmungen

Fahrausweis

Wenn ein Transport von Europ Assistance in Anwendung dieser AVB organisiert und übernommen wird, verpflichtet sich die versicherte Person, Europ Assistance das Verfügungsrecht über ihren nicht verwendeten Fahrausweis zu übertragen. Sie verpflichtet sich ggf. ebenfalls, Europ Assistance die von der diesen Fahr-ausweis ausstellenden Stelle erstatteten Beträge abzutreten.

Ansprüche gegenüber Dritten

Die versicherte Person verpflichtet sich, alle Rechte, die sie gegebenenfalls gegen Dritte geltend machen kann, an Europ Assistance abzutreten.

Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Zahlung von Versicherungsleistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Europ Assistance abgetreten oder verpfändet werden.

Verrechnung

Europ Assistance kann Versicherungsleistungen mit unbeglichenen Prämien oder im gesetzlichen Rahmen mit Kostenbeteiligungen verrechnen. Europ Assistance ist berechtigt, zu Unrecht ausgezahlte Leistungen zurückzufordern und in einem derartigen Fall ebenfalls eine Verrechnung geltend zu machen. Der Versicherte bzw. der Anspruchsberechtigte kann seine Forderungen nicht mit den Prämien und Kostenbeteiligungen verrechnen.

14. Tierschutz

Die Haltung, die Unterbringung und die Behandlung der Tiere müssen den in der Schweiz geltenden humanitären Vorschriften, Gesetzen und Praktiken der Veterinärmedizin genügen.





15. Verarbeitung und Weitergabe von Daten / Beizug Dritter

Europ Assistance verarbeitet die sich aus den Vertragsdokumenten oder der Vertragserfüllung ergebenden Daten und verwendet sie insbesondere zur Berechnung der Prämienhöhe, zur Bestimmung des Versicherungsrisikos, zur Bearbeitung von gegebenenfalls einen Leistungsanspruch begründenden Fällen sowie zur Erstellung von Statistiken für Marketingzwecke.

Im Rahmen der Schadenfallbearbeitung ist Europ Assistance berechtigt, benötigte Auskünfte und Daten direkt bei den betroffenen Dritten einzuholen, zu erheben und zu verarbeiten. Erforderlichenfalls werden sie zudem an beteiligte Dritte und insbesondere an in der Schweiz und im Ausland ansässige andere Versicherer, Behörden, Rechtsanwälte, Ärzte und externe Sachverständige übertragen. Die Verarbeitung dieser Daten kann auch zur Verhinderung eines möglichen Versicherungsbetruges dienen. Diese Daten werden auf physischen oder elektronischen Trägern gespeichert.

Europ Assistance verarbeitet die personenbezogenen Daten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen. Ausführliche Informationen über die Verarbeitung sind in unserer Vertraulichkeitserklärung enthalten. Die jeweils gültige Version ist unter <http://www.europ-assistance.ch/ch-fr/declaration-de-confidentialite> abrufbar.

16. Gerichtsstand

Für jegliche Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder seines Anspruchsberechtigten sowie die des Sitzes von Europ Assistance in Nyon zuständig.

17. Ergänzende Rechtsgrundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).





2 Besondere Bestimmungen für die Versicherungsleistungen

Verlust des Tieres

1. Versicherte Leistungen

Bei Verlust des Tieres in der Schweiz oder im Ausland, bemüht sich Europ Assistance, die Anrufer an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten und verpflichtet sich dafür alles zu unternehmen, was möglich ist, um den Eigentümer bei seiner Suche bei dem Verlust eines Tieres zu unterstützen.

Im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder dem Be-sitzer können die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- Veröffentlichung einer Suchmeldung bei der kantonalen Meldestelle für Findeltiere sowie dem Internetportal des STMZ Schweizerische Tiermeldezentrale : www.stmz.ch;
- Suche und Ausgabe einer Meldung auf: www.tierdatenbank.ch, schweizerische Datenbank für entlaufene / gefundene / herrenlose Tiere;
- Suche / Meldung bei den Tierärzten, dem Tierschutzverein, den Tierheimen, der Polizei oder der Gemeinde des Ortes des Verlustes oder des nächst gelegenen Ortes des Wohnortes des Tieres (in einem Umkreis von 10 km);
- Schritte bei den auf die Suche von Tieren spezialisierten Webseiten
- Aufschalten einer Anzeige in der Lokalpresse oder Bekanntmachung in einem lokalen Radiosender (vom Eigentümer oder dem Besitzer des Tieres gelieferter Text).
- Europ Assistance empfängt alle Nachrichten bezüglich des Verlustes und übermittelt sie an den Eigentümer oder den Besitzer des Tieres.

Für die gesamten Maßnahmen ist die Leistung auf CHF 200,- pro Schadenereignis beschränkt.

Die Suche nach einem entlaufenen Tier ist auf eine Dauer von maximal 3 Monaten ab dem Verschwinden des Tieres beschränkt.

2. Pflichten im Schadenfall

Der Eigentümer des Tieres hat:

- Unverzüglich telefonisch, per Fax oder per E-Mail mit Europ Assistance Kontakt aufzunehmen und das Verschwinden des Tieres innerhalb von 5 Tagen zu melden.
- Europ Assistance eine Beschreibung des Tieres mit seinen besonderen Kennzeichen und, falls vom Versicherten gewünscht, ebenfalls eine Fotografie zu liefern

- Europ Assistance alle Originalnachweise der Aufwendungen zu liefern, deren Erstattung beantragt wird.

Krankheit, Unfall oder Tod des Tieres

1. Versicherte Leistungen

Europ Assistance gewährt ihre Versicherungsdeckung bei Unfall, Krankheit oder Tod Ihres Tieres in der Schweiz oder im Ausland. Die Dauer einer von der Versicherung abgedeckten Reise ist auf maximal 30 aufeinanderfolgende Tage beschränkt.

Suche des nächstgelegenen Tierarztes

Europ Assistance sucht die Kontaktdaten der nächstgelegenen Tierklinik und übermittelt sie dem Eigentümer oder dem Besitzer des Tieres.

Transport des Tieres

Die Tierärzte des Netzes Europ Assistance setzen sich mit dem örtlichen Tierarzt in Verbindung, um im Interesse des Tieres über die besten Maßnahmen zu beschließen. Wenn der Gesundheitszustand des Tieres es erfordert und es zulässt, organisiert EUROP AS-SISTANCE den Transport des Tieres in die nächstgelegene Tierklinik. Die Leistung ist auf CHF 2'000 pro Schadenereignis beschränkt.

Anwesenheit bei einem Klinikaufenthalt

Wenn das Tier vor Ort im Anschluss an eine Krankheit oder einen Unfall, die / der auf einer Reise eingetreten ist, in eine Klinik eingewiesen wird und wenn die Tier-ärzte des Netzes Europ Assistance keinen Transport empfehlen, organisiert Europ Assistance die Unterbringung des Eigentümers oder des Besitzers in einem Hotel und übernimmt die Kosten (Zimmer und Frühstück) für maximal zwei Nächte in Höhe von CHF 250,- pro Nacht.

Die Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) sowie die Telefonkosten werden nicht übernommen. Diese Leistung ist mit der Leistung „Beförderung des Eigentümers oder des Besitzers zur Abholung des Tieres aus der Klinik“ nicht kumulierbar.

Beförderung des Eigentümers oder des Besitzers zur Abholung des Tieres aus der Klinik

Europ Assistance organisiert die Beförderung hin und zurück einer Person zur Abholung des vor Ort in eine Klinik eingewiesenen Tieres und übernimmt die Kosten dafür. Die Beförderung erfolgt per Bahn in der 1. Klasse, per Flugzeug in der Economy Class, im Taxi oder im Mietwagen. Die Auswahl des Beförderungsmittels bleibt Europ Assistance



überlassen und beschränkt sich auf CHF 500,- pro Schadenereignis. Diese Leistung ist mit der Leistung „Anwesenheit bei einem Klinikaufenthalt“ nicht kumulierbar.

Arztkosten

Wenn das versicherte kranke oder verletzte Tier bei einer Reise in eine Klinik eingewiesen wird, kann Europ Assistance einen Vorschuss auf die Klinikkosten der Notversorgung im Ausland über einen Betrag von maximal CHF 3'000,- pro Schadenereignis leisten.

Tod des Tieres

Leistungen in der Schweiz

Beim Tod des versicherten Tieres übernimmt Europ Assistance die Kosten für die Abholung, die Einäscherung und die Urne in einer Höhe von maximal CHF 500,-.

Leistungen im Ausland

Beim Tod des versicherten Tieres übernimmt Europ Assistance die Kosten für die Einäscherung in einer Höhe von maximal CHF 200,-.

2. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüsse sind:

- Die Organisation und die Übernahme der Beförderung aufgrund von harmlosen Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und die versicherte Person nicht an der Fortsetzung ihrer Reise oder ihres Aufenthaltes mit ihrem Tier hindern;
- Die Kosten für medizinische Hilfsmittel;
- Die Kurkosten;
- Die Kosten für Reha-Maßnahmen, Physiotherapie, Chiropraktik;
- Die Kosten für den Kauf von Impfstoffen und die Impfkosten;
- Die Kosten für einen Gesundheits-Check-Up;
- Die Kosten für medizinische oder para-medizinische Leistungen sowie die Kosten für den Kauf von Produkten, deren therapeutische Wirkung in der Schweiz nicht anerkannt ist;
- Ärztliche Kontrolluntersuchungen und die damit verbundenen Kosten;
- Die Kosten für den Selbstbehalt der Krankenversicherung oder jeglicher sonstigen Institution;
- Die Kosten für Restaurant und Telefon.

Europ Assistance kann auf keinen Fall für die örtlichen amtlichen Notfallstellen, wie z. B. die Polizei oder die Feuerwehr, eintreten.

3. Pflichten im Schadenfall

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten im Schadensfall muss der Versicherte:

- Eine veterinärmedizinische Bescheinigung als Nachweis für den Unfall und / oder die Krankheit des Tieres zukommen lassen.

Schwere Krankheit, Unfall oder Tod des Eigentümers des Tieres

1. Versicherte Leistungen

Europ Assistance gewährt ihre Versicherungsdeckung im Anschluss an einen Unfall, eine schwere Krankheit oder den Tod des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres.

Organisation der Betreuung des Tieres

Europ Assistance organisiert die Betreuung des Tieres während des Krankenhausaufenthaltes des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres und übernimmt die Kosten dafür.

Nach Rücksprache und Gespräch mit dem Eigentümer oder dem Besitzer kann die Wahl der Betreuung aus den nachstehenden Lösungen dem Eigentümer oder dem Besitzer überlassen werden:

- Europ Assistance kann den Transport des Tiers durch einen Angehörigen organisieren. Dieser wird mit einer Kilometerpauschale von 0,60 CHF/km entschädigt.
- Wenn kein Angehöriger zur Betreuung des Tieres zur Verfügung steht, kann Europ Assistance die Unterbringung des Tieres in einer Pension oder dem Tierheim organisieren.
- Europ Assistance kann ebenfalls die Betreuung durch einen Dogsitter organisieren und die Kosten dafür übernehmen.

Für die gesamten Leistungen ist die Deckung auf CHF 800,00 pro Schadenereignis begrenzt.

Wenn der Eigentümer oder der Besitzer (im Anschluss an eine Krankheit oder einen Unfall) zurückgeführt wird oder in einer Entfernung von mehr als 50 km von seinem Wohnort verstirbt, stellt Europ Assistance einem Angehörigen des Begünstigten eine Rückfahrkarte 1. Klasse in der Bahn oder in der Economy Class im Flugzeug zur Abholung des vor Ort zurückgebliebenen Tieres zur Verfügung.

Wenn keine Person aus seinem unmittelbaren Umfeld das Tier in Besitz nehmen kann, organisiert Europ Assistance an die Umstände angepasste Lösungen zur Rückführung des Tieres an seinen Wohnort (Taxi, Flugzeug, Bahn).

Die Leistung ist auf CHF 2'000,- pro Schadenereignis begrenzt.

Organisation der Lieferung von Einkäufen



Europ Assistance organisiert die Lieferung von Einkäufen bei einer Bettlägerigkeit des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres an dessen dauerhaften Wohnsitz in der Schweiz, ausgehend von einer vom Eigentümer oder Besitzer des Tieres gelieferten Liste und übernimmt für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen die Kosten dafür.

In diesem Fall organisiert Europ Assistance die Lieferung von Lebensmitteln oder für das Wohlbefinden des Tieres notwendigen Einkäufen. Diese Lieferung kann durch ein Taxi, einen Boten oder einen Nachbarn des Eigentümers oder des Besitzers des Tieres erfolgen. Die Leistung ist auf CHF 300,- pro Schadenereignis begrenzt (Preis der Einkäufe und der Lieferung inbegriffen.)

2. Pflichten im Schadenfall

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten im Schadenfall muss der Versicherte:

- Eine ärztliche Bescheinigung oder ein Totenschein zukommen lassen.

Reiseassistance

1. Versicherte Leistungen

Bei einer Reise des Eigentümers oder des Besitzers in einem Notfall und ohne sein Tier gewährt Europ Assistance nach Rücksprache und Gespräch mit dem Eigentümer oder dem Besitzer die folgenden Leistungen, wobei die Wahl der Betreuung aus den nachstehenden Lösungen dem Eigentümer oder dem Besitzer überlassen werden kann:

- Europ Assistance kann den Transport des Tieres durch einen Angehörigen organisieren. Dieser wird mit einer Kilometerpauschale von 0,60 CHF/km entschädigt.
- Wenn kein Angehöriger zur Betreuung des Tieres verfügbar ist, kann Europ Assistance die Unterbringung des Tieres in einer Pension oder dem Tierheim organisieren.
- Europ Assistance kann ebenfalls einen Dogsitter organisieren und die Kosten dafür übernehmen.

Als Reise in einem Notfall gilt:

- Eine vom Arbeitgeber weniger als 7 Tage zuvor angeordnete Dienstreise, deren Notwendigkeit vom Versicherten nachgewiesen wird;
- Eine Reise, um sich an das Krankenbett eines schwer kranken Angehörigen zu begeben;
- Eine Reise, um an der Beisetzung eines verstorbenen Angehörigen teilzunehmen.

Für die gesamten Leistungen ist die Deckung auf CHF 1'000,- pro Schadenereignis begrenzt.

2. Pflichten im Schadenfall

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten im Schadenfall muss der Versicherte:

- Eine ärztliche Bescheinigung oder ein Totenschein zukommen lassen
- Die Dokumente der Reise (Auftragsbestätigung, Rechnungen, Quittungen, usw.) zukommen lassen
- Der Nachweis einer notwendigen Dienstreise zukommen lassen.

Umzug

1. Versicherte Leistungen

Im Falle eines Umzugs des Eigentümers oder Halters des Tieres organisiert und bezahlt Europ Assistance die Unterbringung des Tieres für maximal 2 Nächte. Der Hin- und Rücktransport ist gedeckt. Die Leistung ist auf CHF 200,- pro Veranstaltung beschränkt.

2. Pflichten im Schadenfall

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten im Schadenfall muss der Versicherte:

- Der neue Mietvertrag zukommen lassen.

Serviceleistungen

In allen Fällen, unabhängig davon, ob das Ereignis versichert ist oder nicht, wird Europ Assistance alles in seiner Macht Stehende tun, um dem Besitzer und seinem Tier zu helfen und die optimale Lösung zu finden, um seinen Erwartungen gerecht zu werden.

Zugang rund um die Uhr, 7 Tage die Woche, auf die Hotline Europ Assistance

Der Versicherte hat rund um die Uhr und 7 Tage die Woche für alle ihn oder sein Tier betreffenden praktischen Auskünfte Zugang auf die Hotline EUROPEAN ASSISTANCE.

Info Line Travel Care

Bei einer Reise liefert Europ Assistance der versicherten Person auf Wunsch die folgenden Angaben:

- Die notwendigen Impfungen und Reisedokumente;
- Die Formalitäten an den Grenzen
- Die gültigen Währungen und Wechselkurse;
- Die aktuelle politische Lage;
- Die ansteckenden Krankheiten, Epidemien und Tierseuchen.

Info Line Animal

Europ Assistance liefert der versicherten Person auf Wunsch die folgenden Angaben:

- Nützliche Adressen
- Liste von Pensionen, Tierheimen, Tierschutzvereinen, Verbänden
- Liste von Tierärzten





Assistance Versicherung für Tiere

Allgemeine Versicherungsbedingungen

- Auf die Erziehung und Abrichtung von Hunden spezialisierte Gesellschaften
- Den Stammbaum
- Die Ernährung des Tieres
- Die Ratschläge zur Sauberhaltung des Tieres (die tägliche Pflege, Parasiten, ...)
- Die Formalitäten beim Kauf eines Tieres (Züchter, Zwinger, Preise)
- Liste der Dogsitter.

Die Kosten für die Erbringung dieser Leistungen gehen zu Lasten der versicherten Person. Die Leistung von Europ Assistance beschränkt sich ausschließlich auf Beratung und Information.

